

Satzung des Vereins Programmberatung für Eltern e. V.

(Fassung vom 05. September 2003)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Programmberatung für Eltern“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister wird er den Zusatz „eingetragener Verein“ („e. V.“) führen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung durch pädagogische Programmberatung von Eltern. Hierzu wird der Verein einen Beitrag zur Medienpädagogik durch eine kontinuierliche pädagogische Programmberatung leisten, mit dem Ziel, diesen ihre Aufgabe, Fernseherziehung zu betreiben, zu erleichtern und gleichzeitig ihre Kompetenz für eine angemessene Begleitung des Fernsehumgangs der Kinder kontinuierlich zu fördern.
- (2) Der Verein wird zur Erreichung dieses Ziels kinderrelevante Programmelemente bewerten und Untersuchungen durchführen, wie z. B. Befragungen von Kindern über ihre Sehgewohnheiten, Vorlieben, Sichtweisen von aktuellen Programmangeboten, fachwissenschaftliche Buch- und Zeitschriftenpublikationen auswerten, ein diesbezügliches Archiv aufbauen und pflegen und die pädagogische Programmberatung über fernsehbezogene Publikationen oder pädagogische Institutionen, wie z. B. Kindergärten, Schulen und Schulhorte, Freizeiteinrichtungen, Kirchen oder Online-Diensten und über andere Verbreitungsarten durchführen.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse die Ziele und Interessen des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein darf seine Mittel weder für unmittelbare noch für mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung im Bereich der Medienpädagogik.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) Fördermitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können insbesondere auf Dauer angelegte, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen des Privatrechts, juristische Personen des Privatrechts und juristische Personen des öffentlichen Rechts werden.
- (3) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die bereit sind, die Ziele des Vereins durch regelmäßige materielle Unterstützung zu fördern.
- (4) Die Fördermitglieder haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur die nachfolgend aufgeführten: Die Fördermitglieder haben ein Informationsrecht. Der Vorstand hat ihnen Auskünfte über die Aktivitäten des Vereins zu erteilen, soweit es die Vereinsinteressen und die gebotene Vertraulichkeit nicht verbieten und hierdurch nicht unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Die Fördermitglieder erhalten regelmäßig Informationen über die Tätigkeit des Vereins, mindestens einmal jährlich. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (5) Für die Fördermitglieder gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Satzungen ab § 8 nicht. Insbesondere haben Fördermitglieder kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder
 - a) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet zunächst der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
 - c) Lehnt der Vorstand die Aufnahme des Bewerbers ab, so kann der Bewerber innerhalb eines Monats seit Zugang der schriftlichen Ablehnung der Aufnahme Einspruch gegen diese Entscheidung erheben. Der Einspruch ist an den Vorstand des Vereins schriftlich zu richten, der das Beitrittsgesuch des Bewerbers der nächsten Mitgliederversammlung vorlegt. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über das Beitrittsgesuch des Bewerbers durch Beschluss. Lehnt auch die Mitgliederversammlung das Beitrittsgesuch des Bewerbers ab, sind diesem die Ablehnungsgründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Fördermitglieder
 - a) Die Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und erfolgt durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Ordentliche Mitglieder
 - a) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.

- b) Mit den Mitgliedsbeiträgen wird eine vollständige Erreichung der Vereinsziele voraussichtlich nicht finanzierbar sein. Die ordentlichen Mitglieder erklären ihre feste Absicht, zusätzlich zu den jährlichen Mitgliedsbeiträgen weitere finanzielle Beiträge entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit und nach Maßgabe der bei ihnen jeweils zu beachtenden Haushaltsbestimmungen zu leisten.
- (2) Fördermitglieder
- a) Fördermitglieder sind zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die von ihnen zu leistenden Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Ordentliche Mitgliedschaft
- a) Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt und, wenn es sich bei dem ordentlichen Mitglied um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt, bei deren Auflösung.
 - b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
 - c) Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen mit seinem Beitrag über den von der Mitgliederversammlung bestimmten Termin der Fälligkeit hinaus in Verzug ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und mit dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem ordentlichen Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - d) Auf Beschluss des Vorstandes kann ein ordentliches Mitglied des Vereins ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein ordentliches Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem ordentlichen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem ordentlichen Mitglied zuzusenden. Das ordentliche Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses über den Ausschluss des ordentlichen Mitgliedes schriftlich zu Händen des Vorstandes Einspruch einlegen. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der endgültig über den Ausschluss des ordentlichen Mitglieds beschlossen wird. Diese Mitgliederversammlung hat innerhalb von drei Monaten seit Zugang des Einspruches durch das ordentliche Mitglied gegen den Ausschluss stattzufinden.
- 2) Fördermitgliedschaft
- a) Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Austritt und, wenn es sich bei dem Fördermitglied um eine juristische Person oder Personenvereinigung handelt, bei deren Auflösung.
 - b) Ein Fördermitglied kann aus der Fördermitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwider handelt. Den Antrag auf Ausschluss kann jedes ordentliche Mitglied stellen. Über den Antrag auf Ausschluss entscheidet nach Anhörung des betroffenen Fördermitgliedes der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 8 **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,
- c) der Beirat.

§ 9 **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, zwei Beisitzern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch zwei ordentliche Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung ermächtigen.
- (3) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand wird aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder beziehungsweise deren organschaftlichen Vertretern oder Mitarbeitern gewählt. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung, soweit dies beantragt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Vorstandsmitglied kann während seiner Amtsdauer aus wichtigem Grunde von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr der ordentlichen Mitgliedsinstitution angehört (§ 9, Absatz 3, Satz 2, 2. Halbsatz). Er ist ehrenamtlich tätig.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen.
- (6) Jedes Mitglied des Vorstandes muss unbeschränkt geschäftsfähig sein, darf die Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Richterspruch verloren oder das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht nach Artikel 18 des Grundgesetzes verwirkt haben.

§ 10 **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
- (2) Der Vorstand ist zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen berechtigt. Ausgaben sind nur im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans zulässig
- (3) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;
 - e) Aufstellung einer Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Geschäftsjahrs;
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung der Geschäftsstelle einen Geschäftsführer zu bestellen und diesen abzurufen. Die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (3) Wird ein Geschäftsführer bestellt, so hat dieser die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes zu führen. Er nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.
- (4) Der Geschäftsführer ist insbesondere für die Verwaltung der Mittel des Vereins verantwortlich. Er ist verpflichtet, dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen und dem Vorstand einen Entwurf des Haushaltsplans für das kommende Jahr vorzulegen.

§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet zweimal jährlich statt. Zu ihr werden die ordentlichen Mitglieder schriftlich unter den bereits bekannten Adressen eingeladen. Die Einberufung muss mindestens drei Wochen vor dem Termin der Veranstaltung zur Post gegeben werden, wobei der Tag der Versendung und der Versammlung nicht mitzählen.
- (2) Die Einladung hat die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung zu enthalten.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ranghöchstes Organ des Vereins, sie berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Die Mitglieder der Versammlung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins verfügt über eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt unter anderem über folgende Punkte:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - b) Vereinssatzung und deren Änderungen,
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder beziehungsweise deren organschaftlichen Vertretern oder Mitarbeitern,
 - d) die Feststellung der Jahresrechnung sowie des Berichts der internen Rechnungsprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) den Haushaltsplan,
 - g) Abschluss von Verträgen mit Dritten über die Herstellung von pädagogisch fundierten Programmbewertungen, die veröffentlicht werden sollen,
 - h) Abschluss von Rechtsgeschäften, für die im Haushaltsplan keine oder zu geringe Finanzmittel eingestellt sind,
 - i) Ermächtigung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zur Alleinvertretung (§ 9 Absatz 2),

- j) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 10 Absatz 1,
 - k) Zustimmung zur Bestellung und zur Abberufung des Geschäftsführers,
 - l) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
 - m) Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds nach Einspruch des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands (§ 5 Absatz 1, lit. c),
 - n) Ausschließung eines ordentlichen Mitglieds nach Einspruch des Ausgeschlossenen gegen den Beschluss des Vorstandes (§ 7 Absatz 1, lit. d),
 - o) Auflösung des Vereins,
 - p) Bestimmung, an welche steuerbegünstigte Körperschaft oder Körperschaft des öffentlichen Rechts das Vereinsvermögen im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung im Bereich der Medienpädagogik übertragen wird, einschließlich der Bestimmung im Falle der Übertragung des Vereinsvermögens an mehrere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, zu welchen Teilen dieses an welche Körperschaften übertragen wird (§ 3 Absatz 4),
 - q) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist und alle ordentlichen Mitglieder nach Vorschrift der Satzung geladen wurden. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nach Satz 1 beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig sein wird. Die neue Versammlung muss spätestens zwei Monate nach der wegen geringer Teilnahme gescheiterten Mitgliederversammlung stattfinden. Die Bestimmungen des § 12 Absatz 1, Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Ordentliche Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, sind wie nicht erschienene Mitglieder zu behandeln. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung die Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags, die Wahl und Abberufung des Vorstands, die Ermächtigung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder zur Einzelvertretung, die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist. Zur Änderung des satzungsmäßig festgelegten Zwecks ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem/der Protokollführer (-in) zu unterzeichnen ist.
- (6) Außerhalb von Versammlungen können in unaufschiebbaren Angelegenheiten Beschlüsse der Mitgliederversammlung fernschriftlich gefasst werden, wenn sich 2/3 der ordentlichen Mitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Die Zusendung der Vorlage wird durch Absendeprotokoll dokumentiert. Außerhalb von Versammlungen werden die Beschlüsse von dem Vorstand schriftlich festgestellt und allen ordentlichen Mitgliedern mitgeteilt.

§ 14 Anträge

- (1) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder sind mindestens zehn Werktage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen, um eine entsprechende Vorbereitung zu ermöglichen. Der Tag der Versendung und der Versammlung zählen hierbei nicht mit. Samstage sind Werktage.

- (2) Beschlüsse über Anträge dürfen nur gefasst werden, wenn diese den ordentlichen Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich übermittelt wurden. Maßgeblich für die Fristberechnung ist das Datum des Poststempels.
- (3) Über die Annahme von Anträgen, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (4) Von einer Beschlussfassung gemäß Absatz 3 sind die in § 13 Absatz 2 lit. a) bis einschließlich p) genannten Beschlussgegenstände ausgeschlossen.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mehrheit des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung unverzüglich einberufen.
- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 16 Haftung

Die Haftung des eingetragenen Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 17 Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann über die Einrichtung eines Beirats und über Richtlinien für die Besetzung desselben beschließen und wählt die Beiratsmitglieder.
- (2) Der Beirat hat insbesondere die Aufgabe, die Mitgliederversammlung bei ihrer Arbeit zu beraten.
- (3) Mitglieder des Beirats können nur natürliche Personen sein, die sachverständige Persönlichkeiten auf dem Gebiet der Politik, Wirtschaft, Kultur, Wissenschaft und Forschung, oder sachverständige Persönlichkeiten der Religionsgemeinschaften sind, oder in hohem Maße für die Belange der Medienpädagogik eintreten.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen ist.
- (2) Sollte das für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins zuständige Finanzamt zum Zwecke der Anerkennung des Vereins als gemeinnützig Änderungen der Satzung für erforderlich halten, werden die Mitglieder die entsprechenden Beschlüsse fassen, sofern sie nicht beschließen, die Anerkennung als gemeinnützig nicht weiter zu verfolgen.
- (3) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig in ihr aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die ordentlichen Mitglieder über eine angemessene Regelung beschließen, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die ordentlichen

Mitglieder gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

München, den 05.09.2003